

# Fragen und Antworten rund um den ehrenamtlichen Wahldienst

## 1. Wer darf in Koblenz einen Dienst bei einer Wahl übernehmen?

Jede, bei der entsprechenden Wahl, in Koblenz stimmberechtigte Person darf einen ehrenamtlichen Wahldienst übernehmen. Hinzu kommen noch die Bediensteten der Stadtverwaltung, diese müssen nicht stimmberechtigt sein.

Für die Landtagswahl am 14.03.2021 sind dies folgende Voraussetzungen:

Alle, die im Besitz der deutschen Staatsbürgerschaft im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind und die am Wahltag

- das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
- seit mindestens drei Monaten in Rheinland-Pfalz
- eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- und im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

## 2. Gibt es Unterschiede bei den Wahlvorständen?

Ja, die gibt es in der Tat. Es ist möglich in einem Wahlvorstand eines Urnenstimmbezirkes im Wahllokal oder einem Briefwahlvorstand in der Rhein-Mosel-Halle zu tun.

## 3. Was machen Wahlhelferinnen und –Wahlhelfer in einem Wahlvorstand eigentlich?

### Stimmbezirke

Damit die Stimmberechtigten am Wahltag auch tatsächlich ihre Stimmzettel in eine Urne werfen können, muss es sogenannte Wahlvorstände geben. Diese setzen sich bei der kommenden Landtagswahl aus folgenden Positionen zusammen:

- den Wahlvorstehenden
- den stellv. Wahlvorstehenden
- den Schriftführenden
- den stellv. Schriftführenden
- und bis zu vier Beisitzenden

Die allgemeinen Aufgaben des Wahlvorstandes sind dabei vielfältig. Zum Beispiel die Überprüfung der Identität der Wahlberechtigten, die Ausgabe der Stimmzettel und vor allem, dass die Wahlgrundsätze eingehalten werden. Nach dem Ende der Wahlhandlung werden die Stimmen ausgezählt und die Ergebnisse an die Wahlbehörde übermittelt.

Dabei haben die Wahlvorstehenden die Leitungsaufgabe, die Schriftführenden nehmen alle Eintragungen vor und die Beisitzenden unterstützen z.B. bei der Stimmzettelausgabe und achten darauf, dass diese geheim hinter der Wahlkabine ausgefüllt und ordnungsgemäß in die Wahlurne geworfen werden.



### Briefwahl

In einem Briefwahlvorstand verläuft der Dienst anders, da dort keine Wahlhandlung vorgenommen wird und die Vorstände treten auch alle zentral in der Rhein-Mosel-Halle zusammen. Die Briefwahlvorstände nehmen zunächst zentral die Zulassung der Briefwahlunterlagen vor und ab 18:00 Uhr Anschluss die Auszählung der Stimmzettel. Ab diesem Zeitpunkt sind die Tätigkeiten in beiden Vorständen dieselben.

#### **4. Wie lange dauert ein Dienst im Wahlvorstand?**

### Urnenstimmbezirk

In der Regel beginnt der Wahltag gegen 07:30 mit den Vorbereitungen wie dem Aufbau der Wahlkabine, dem Verschließen der Urne usw.. Die Wahlhandlung an sich startet ab 08:00 Uhr und endet um 18:00 Uhr. Danach erfolgt die Auszählung. Wann diese endet, hängt letztlich von verschiedenen Faktoren ab, wie der Anzahl der auszählenden Stimmen. Im Vorfeld besteht die Möglichkeit, Schichten einzuteilen. Lediglich bei der Auszählung hat der Wahlvorstand vollständig zu sein.

### Briefwahl

Bei der Tätigkeit in einem Briefwahlvorstand verläuft der Dienst anders, da dort keine Wahlhandlung vorgenommen wird. Die Briefwahlvorstände treten am frühen Nachmittag zur Zulassung und Auszählung der Wahlbriefe in der Rhein-Mosel-Halle zusammen. Das bedeutet, dass bis 18:00 Uhr zunächst die Zulassung durchgeführt wird. Um 18:00 Uhr startet zeitgleich mit den Urnenstimmbezirken die Auszählung.

#### **5. Kann ich auch zum Wahldienst verpflichtet werden, es ist doch ein Ehrenamt?**

In der Tat ist der Wahldienst ein Ehrenamt. Aber es gibt auch in der Gemeindeordnung gesetzlich verankerte verpflichtende Ehrenämter – wie eben jenes des Wahlhelfenden. Dieses ist auch nicht zu vergleichen mit einem Ehrenamt in einem Verein oder dergleichen. Daher werden die Mitglieder in einem Wahlvorstand auch in den Wahlvorstand mit einem förmlichen Schreiben berufen. Grundsätzlich können auch Personen zum Wahldienst verpflichtet werden.

#### **6. Was passiert, wenn ich meinen Dienst aus triftigem Grund nicht antreten kann?**

Bei einem triftigen Hinderungsgrund, wie z.B. Erkrankung oder dergleichen, einfach bei der Stabstelle Wahlen melden.

#### **7. Werde ich für meinen Aufwand entschädigt oder gepflegt?**

Als Aufwandsentschädigung steht allen Wahlhelfenden ein sogenanntes Erfrischungsgeld zu. Die Stadt Koblenz zahlt dieses für die Landtagswahl 2021 in Höhe von 40,00 € aus. Eine Verpflegung an sich wird seitens der Stadt Koblenz nicht vorgehalten.



## **8. Wie werde ich auf den Wahldienst vorbereitet?**

Die Stabsstelle Wahlen erstellt umfangreiche Schulungsunterlagen für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand. Normalerweise werden zusätzlich kurz vor der Wahl auch Präsenzs Schulungen abgehalten, aufgrund der aktuellen Corona Situation wird dies aber nur in einem sehr begrenzten Rahmen möglich sein. Derzeit entwickeln wir verschiedene digitale Möglichkeiten, dennoch Schulungen durchführen zu können, in welcher Form dies sein wird, wir an dieser Stelle noch bekannt gegeben.

## **9. Wie wähle ich als Wahlvorstandsmitglied?**

Wenn Sie sich für einen Wahldienst melden, können Sie, wie jeder andere auch, im Vorfeld die Briefwahl in Anspruch nehmen oder in Ihrer „schichtfreien Zeit“ zur Urnenwahl gehen.

## **10. Corona**

Momentan erleben wir alle durch Corona ungewöhnliche und belastende Zeiten. Dennoch und gerade jetzt, ist es für unsere Demokratie ungemein wichtig, dass die Landtagswahlen und später im Jahr 2021 die Bundestagswahlen ordnungsgemäß durchgeführt werden. Natürlich wird auch der Wahlsonntag mit Auflagen für beide Seiten, den Wählenden als auch den Wahlhelfenden verbunden sein. Dazu hat der Landeswahlleiter ein Hygienekonzept herausgegeben, welches von der Stabsstelle Wahlen für die Stadt Koblenz angepasst und umgesetzt wird. Die Gesundheit und Sicherheit aller stellt für uns eine absolute Priorität dar.

## **11. Wie lange werden meine Daten gespeichert?**

Die Wahlgesetze ermöglichen es uns, Daten von stimmberechtigten Personen für die Gewinnung von Wahlhelfenden zu erheben und auch dauerhaft zu speichern. Dieser Speicherung kann natürlich jederzeit widersprochen werden. Die Möglichkeit dazu ist unter anderem im Berufungsschreiben gegeben. Wird der Speicherung widersprochen, werden die Daten nach Abschluss der Wahl automatisch gelöscht

## **12. An wen kann ich mich bei Fragen oder Problemen wenden?**

Für Fragen oder Hilfestellung bei Problemen im Bereich Wahlhelfende steht die Stabsstelle Wahlen unter der Nummer 0261 129 4656 oder via [wahlhelfer@stadt.koblenz.de](mailto:wahlhelfer@stadt.koblenz.de) gerne zur Verfügung.

